

Dekret über die Beiträge an die Raumplanung

Vom 15. November 1994

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 12 und § 13 Abs. 3 des Baugesetzes vom 19. Januar 1993 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1 ²⁾

¹ Der Kanton richtet den regionalen Planungsverbänden für ihre Leistungen einen jährlichen Grundkostenbeitrag aus. Damit wird der Kantonsanteil abgegolten, namentlich für:

Beiträge
an regionale
Planungs-
verbände

- a) die Organisation und Infrastruktur der regionalen Planungsverbände;
- b) die Stellungnahmen zu Erlassen, Richtplananpassungen sowie zu wichtigen Vorhaben und kommunalen Planungen und Vorhaben;
- c) die regionalen Koordinationsaufgaben, insbesondere bei Nutzungsplanungen;
- d) die Erarbeitung von Grundlagen für die Entwürfe kantonaler Richt- und Nutzungsplanungen aus regionalem Interesse;
- e) die Beratung und Unterstützung der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für die Förderung der Zusammenarbeit.

² Arbeiten im Interesse des Kantons, namentlich die Erarbeitung regionaler Grundlagen und Konzepte für kantonale Richt- und Nutzungsplanungen oder die Mitwirkung bei der Umsetzung von kantonalen Interessen, werden vom Kanton im Auftragsverhältnis (Leistungsaufträge) direkt finanziert.

³ Zur Deckung der Kosten stehen jährlich als Grundkostenbeitrag Fr. 300'000.– und für direkte Leistungsaufträge mindestens Fr. 100'000.– zur Verfügung.

¹⁾ SAR 713.100

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 2 des Dekrets II über Massnahmen des Finanzpakets 1998, in Kraft seit 1. Januar 2000 (AGS 1998 S. 269).

⁴ Der Grundkostenbeitrag je Verband errechnet sich nach der Zahl seiner Mitgliedsgemeinden und seiner aargauischen Wohnbevölkerung wie folgt:

- a) Fr. 150'000.– verhältnismässig aufgeteilt nach der Anzahl Mitgliedsgemeinden aller Verbände;
- b) Fr. 150'000.– verhältnismässig aufgeteilt nach der aargauischen Wohnbevölkerung aller Verbände (Stand 31. Dezember des Vorjahres).

⁵ Der kantonale Grundkostenbeitrag je regionalem Planungsverband darf nicht höher sein als die durch den Verband selbst aufgebrauchten Mittel. Andernfalls wird der kantonale Beitrag zu Gunsten der übrigen Verbände entsprechend reduziert.

§ 2

Beiträge an
kommunale
Nutzungs-
planungen

¹ Der Kanton gewährt einen Beitrag von 17 % an die allgemeine Nutzungsplanung (Zonenplanung). Ebenso kann er Gestaltungsplanungen von übergeordnetem Interesse unterstützen.

² Er gewährt einen Beitrag von 50 % an die allgemeine Nutzungsplanung, wenn diese aufgrund eines beabsichtigten oder durchgeführten Gemeindegemeinschafts neu erstellt wird. ¹⁾

³ Beitragsberechtigt sind die eigentlichen Planungskosten und die Nebenkosten, mit Einschluss der Kosten notwendiger Spezialisten.

§ 3

Vollzug

¹ Das Baudepartement ²⁾ entscheidet über die Beitragsgesuche unter Festsetzung der beitragsberechtigten Kosten.

² Der Regierungsrat kann die Einzelheiten durch Verordnung regeln.

§ 4

Inkrafttreten,
Übergangs-
regelung,
Aufhebung
bisherigen Rechts

¹ Dieses Dekret ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Es tritt 8 Tage nach der Publikation in Kraft.

² Es findet nur Anwendung auf Gesuche, die ab diesem Zeitpunkt eingereicht werden.

³ Es werden aufgehoben:

- a) Die Verordnung zu § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundstücksgewinnsteuer vom 25. Februar 1964 ³⁾;

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 17. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2009 S. 276).

²⁾ Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

³⁾ AGS Bd. 6 S. 69

- b) §§ 9–12 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung des Baues von Alters-, Invaliden- und Familienwohnungen sowie die Regional- und Ortsplanung vom 21. August 1969 ¹⁾.

Veröffentlichung: 19. Dezember 1994

¹⁾ SAR 873.711